

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- Alle unsere Angebote in Preislisten, Katalogen und dgl. sind hinsichtlich Menge, Art, Güte und Preis freibleibend und ohne Rückwirkung auf frühere Angebote und früher getätigte Verkäufe.
- Alle Verkäufe erfolgen unter Aufhebung gegenteiliger Bedingungen, welche in Anfragen oder Auftragschreiben der Käufer gestellt sein sollten, lediglich unter diesen „Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“, die der Besteller mit Erteilung des Auftrages anerkennt.

Alle Geschäfte gelten erst dann als abgeschlossen, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt hat. Mündliche Abmachungen mit unseren Vertretern und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Allein maßgebend ist der Inhalt der schriftlichen Bestätigung.

Frühere Lieferungsbedingungen sind durch diese „Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ aufgehoben.
- Sämtliche Sämereien werden nur zur Heranzucht von Erzeugnissen verkauft, die zum Verbrauch bestimmt sind; Ihre Verwendung zur Saatgutgewinnung (Samennachbau) ist ausdrücklich untersagt, da es sich um aufgrund des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 geschützte Sorten handelt.

Jeder Weiterverkauf und überhaupt jede Lieferung von Saatgut unserer ges. gesch. Sorten in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin sind nicht gestattet und bedürfen für Ausnahmefälle unserer vorhergehenden schriftlichen Einwilligung.

Bringt der Käufer die Lieferung weiterhin, z. B. durch Weiterveräußerung, in den Verkehr, so hat er dies ausdrücklich zu den gleichen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zu tun, so dass auch der Letztabnehmer zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet wird.

Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Bedingungen dieser Ziffer gilt eine Konventionalstrafe von je € 1.000,- als vereinbart; außerdem verfällt die Ernte dem Verkäufer (Züchter). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Verkäufer (Züchter) in jedem Fall vorbehalten.
- Jede Sendung reist auf Gefahr des Empfängers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Käufer kann die Versandart bei der Auftragserteilung bestimmen. Wird sie dem Verkäufer überlassen oder vom Käufer nicht rechtzeitig bestimmt, so handelt der Verkäufer nach bestem Ermessen, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen.
- Jede Sendung ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen.

Alle Lieferungen erfolgen entsprechend den Mindestanforderungen des Saatgutverkehrsgesetzes, wobei die amtlichen Atteste maßgeblich sind. Jede weitere Haftung, insbesondere für sonstige Mängel, ist ausgeschlossen.

Soweit hiernach eine Haftung des Verkäufers besteht und ein Schaden rechtzeitig nachgewiesen wird, haftet der Verkäufer, auch bei ges. gesch. Sorten, nur bis zur Höhe des für den betreffenden Artikel berechneten Preises; er ist zur Rücknahme der Ware, nicht dagegen zu Ersatzleistung, Preisnachlaß oder zu sonstigem Schadenersatz verpflichtet. Ohne diese Begrenzung der Garantie und der Haftung wird vom Verkäufer kein Angebot abgegeben bzw. kein Verkauf getätigt.

Mängel der Ware und der Verpackung sowie Gewichtsunterschiede sind spätestens am dritten Werktag, mangelhafte Keimkraft spätestens drei Wochen nach Empfang der Ware zu beanstanden. Mängel, die erst später erkennbar werden, müssen unverzüglich gerügt werden, sobald sie erkennbar sind. Im Streitfall ist eine Nachuntersuchung durch eine vom Verkäufer nach freiem Ermessen zu bestimmende, amtliche Samenprüfstelle vorzunehmen, deren Analyse für beide Teile verbindlich ist. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

Für Saatgut, das in Originalverpackungen mit Originalverschluß des Verkäufers geliefert wird (Ziff. 11) übernimmt der Verkäufer eine Haftung im Rahmen dieser Ziffer nur, wenn auch der letzte Käufer derartiges Saatgut in der ungeöffneten und unbeschädigten Originalverpackung erhalten hat.

Haftungsansprüche jeglicher Art gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen, wenn der Käufer Lieferung von Saatgut, das vom Verkäufer grundsätzlich gebeizt geliefert wird (Ziff. 11) in ungebeiztem Zustand verlangt.

Der Verkäufer übernimmt keine Gefahr für die Entwicklung der aus dem Saatgut angelegten Kultur, da sie von Umständen beeinträchtigt sein kann, die ihre Ursache nicht im Saatgut zur Zeit der Lieferung haben.
- Aufträge auf Saatgut, das noch nicht gedroschen und gereinigt ist, werden nur unter der Voraussetzung einer durchschnittlichen Ernte marktfähiger Ware angenommen. Bei geringerem Ertrag ist der Verkäufer zur Minderung der Lieferung berechtigt. Missernte befreit von der Lieferpflicht.
- Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Entschädigung des Käufers ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, falls ihm durch Verkehrsstockungen, Transportverluste, behördliche Maßnahmen oder sonstige Fälle höherer Gewalt ohne eigenes Verschulden eine vertragsgemäße Lieferung unmöglich gemacht oder über das ihm billigerweise zuzumutende Maß hinaus erschwert wird.

Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Käufers. Falls dem Verkäufer nach Vertragsabschluß von einer Bank oder maßgebenden Auskunft oder aus sonst zuverlässiger Quelle Mitteilungen zugehen, die Zweifel in dieser Richtung gestatten, ist der Verkäufer berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen oder von seiner Lieferverpflichtung zurückzutreten, ohne dass der Käufer deswegen irgendwelche Ansprüche erheben kann. Mangelnde Kreditwürdigkeit gilt auch dann als gegeben, wenn der Käufer eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht sofort bezahlt.

Der vorstehende Absatz gilt auch dann, wenn Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers ohne Kenntnis des Verkäufers bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden haben.
- Der Verkäufer bleibt Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, bei Hingabe von Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung. Die sämtlichen Rechnungen des Verkäufers gelten bezüglich des Eigentumsvorbehalts als einheitliche Rechnung. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann in Kraft, wenn nach erfolgtem Kontoabschluss eine Saldo-Anerkennung stattfindet.
- Falls der Käufer vor Bezahlung gelieferter Ware seine Zahlungen einstellt, hat der Verkäufer die im § 46 der Konkursordnung angeführten Rechte auf Aussonderung, Absonderung oder Abtretung des Rechtes auf Gegenleistung.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist verpflichtet, etwaige Pfändungen von Vorbehaltsware dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

Zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware ist der Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Für den Fall, dass die Ware ganz oder teilweise verarbeitet oder sonst wie verändert wird, steht dem Verkäufer das Eigentum auch an den verarbeiteten oder sonst wie veränderten Waren zu. Wird die Ware vermischt, erwirbt der Verkäufer mit der Vermischung das Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer dieses Eigentum oder Miteigentum schon jetzt überträgt und es für den Verkäufer lediglich in Verwahrung nimmt.

Sollte der Käufer Ware, an der dem Verkäufer noch Eigentum oder Miteigentum zusteht, vor vollständiger Bezahlung noch offener Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer weiterveräußern, so tritt er dem Verkäufer schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer ihm erwachsenden Ansprüche mit dinglicher Wirkung ab; dies gilt auch, wenn die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Ware verarbeitet, sonst wie verändert oder vermischt wurde. Der Käufer bleibt bis auf Widerruf als Treuhänder des Verkäufers zur Einziehung dieser Ansprüche berechtigt mit der Maßgabe, dass der eingezogene Betrag Eigentum des Verkäufers bleibt und unverzüglich an ihn abzuführen ist; der Käufer kann jedoch verlangen, dass ihm ein angemessener Teil, höchstens jedoch 35 v. H. der ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Kaufpreisforderung für eigene Zwecke verbleiben.

Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer Doppel der seinen Schuldnern erteilten Rechnungen zu überlassen und/oder die Abtretung der Kaufpreisforderung unter Mitteilung an den Verkäufer seinen Schuldnern anzuzeigen.

Falls dem Verkäufer aus den abgetretenen Forderungen mehr zufließt, als seine noch offene Forderung gegen den Käufer ausmacht, ist er verpflichtet, den überschießenden Betrag unverzüglich an den Käufer herauszugeben.

Der Käufer ist verpflichtet, Ware, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers steht, auf seine Kosten zugunsten des Verkäufers gegen Feuer- und Wasserschäden, sowie gegen Diebstahl zu versichern und dies dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Für etwaige Forderungen aus derartigen Versicherungsverträgen gelten die vorstehenden für die Weiterveräußerung getroffenen Abreden entsprechend. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten, solange dem Verkäufer aufgrund seines Eigentumsvorbehalts Eigentum oder Miteigentum an der gelieferten Ware oder Ansprüche aus abgetretenen Forderungen zustehen.
- Die Preise verstehen sich bei ges. gesch. Sorten brutto für netto einschließlich Original-Verpackung, im Übrigen netto ausschließlich Verpackung. Saatgut unserer ges. gesch. Sorten wird grundsätzlich in Original-Verpackung mit Sortenaufdruck und Original-Verschluß, unsere ges. gesch. Bohnen- und Erbsensorten werden außerdem nur „saatfertig gebeizt“ geliefert.

Verpackung wird billigt berechnet, aber nicht zurückgenommen. Falls Verpackung (außer für unsere geschützten Sorten) vom Käufer eingesandt wird, ist dies bei der Bestellung ausdrücklich zu vermerken.
- Unbekannte Besteller haben ihren Aufträgen nach Wahl des Verkäufers den Betrag beizufügen oder Nachnahme zu gestatten oder zur Auskunft bereite Stellen anzugeben.
- Zahlungen: Die Rechnungen sind 30 Tage nach ihrem Ausstellungstage ohne Abzug fällig (unbeschadet des Abzugs der Frachtkosten nach Ziffer 4). Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausstellungstage der Rechnung wird ein Skonto von 2% auf den reinen Rechnungsbetrag ohne Versandkosten gewährt. Weiterer Rabatt kommt in keinem Falle in Betracht. Dreimonats-Akzente sind an einem Bankplatz zahlbar zu stellen und werden unter Berechnung des Diskonts und sonstiger Nebenkosten zahlungshalber angenommen; Diskont und Nebenkosten unterliegen weiterhin den vorstehenden Bestimmungen über die Fälligkeit der zugrundeliegenden Rechnung oder Rechnungen. Bei verspäteten Zahlungen werden Zinsen in Höhe banküblicher Sollzinsen und Spesen berechnet, außerdem werden alle ausstehenden, noch nicht fälligen sonstigen Forderungen mit den vorstehenden Verzugsfolgen sofort fällig.
- Berechnungen: Die Berechnungen erfolgen zu den für die betreffende Sorte jeweils in unseren Preislisten und sonstigen Angeboten genannten Mengentabellen.

Andere Preise werden nicht zu Grunde gelegt. Sofern in dem Preisverzeichnis bei einem Artikel ein in vorstehender Staffeln genannter Mengenpreis nicht ausgeworfen ist, gilt für die entsprechende Menge der nächst niedrigere Mengenpreis. Die Berechnung erfolgt für jede Sorte getrennt nach der zur Ablieferung kommenden Menge gemäß der Preisstaffel. Die Berechnung bei Saatgut von Futterkohl, Futtermöhren, Kohlrüben und Futterrüben erfolgt zu den Bedingungen, die bei den Mitgliedern des Verbandes Deutscher Pflanzzüchter üblich sind.
- Die Bedingungen für den Verkauf von Futterrübensamen und sonstigen Saaten, z. B. landwirtschaftlichen Saaten usw., gelten für jeden Verkauf dieser Artikel als vereinbart.
- Für jede zurückgenommene Ware wird 65% des Betrages gutgeschrieben, welcher dafür berechnet wurde. Dies gilt auch etwa für zurückgenommene Füllsäcke, mit Ausnahme der Original-Säcke für ges. gesch. Sorten; diese werden nicht zurückgenommen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile ausschließlich Göttingen, auch bei FOB- und CIF-Geschäften und bei Lieferung ab ausländischen Vermehrungsstellen.

In beiderseitigem Einverständnis der Parteien kann auch das Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten bei der Landwirtschaftskammer Hannover angerufen werden.
- Alle besonderen Vereinbarungen bzw. von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende oder ergänzende Sonderbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung unsererseits.